

Antrag des Vorstandes zum 6. Punkt der Tagesordnung
der ordentlichen Hauptversammlung
der Sanochemia Pharmazeutika AG am 27. März 2008

Die ordentliche Hauptversammlung der Sanochemia Pharmazeutika AG vom 27. März 2008 möge folgenden Beschluss fassen:

A)

Die dem Vorstand mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. März 2007 erteilte Ermächtigung zum Aktienrückerwerb wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen.

B)

1. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Aktienrückerwerbsgesetzes und des Aktienoptionengesetzes zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien. Der Anteil der zu erwerben und bereits erworbenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten seit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.
2. Der geringste bei Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,--, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als der durchschnittliche Börsenkurs der vorangegangenen 10 Börsetage, höchstens aber EUR 25,-- betragen.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann

ausgeschlossen werden, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien zum Zweck der Gewährung als Gegenleistung für Sacheinlagen sowie als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Gesellschaftsanteilen oder zum Zweck oder Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter der Gesellschaft, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand.